Stadt Norderstedt Die Oberbürgermeisterin Fachbereich Sozialhilfe

Bitte nicht ausfüllen:			
Eingegangen:			
Datum § 6b AsylbLG:			

Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Angaben zur Person:

_	Antragsteller/-in		Ehegatte/-in oder Lebensgefährte/-in		weitere im Haushalt lebende Person	
Familienname u.ggfs. Geburtsname						
Vorname						
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr., Telefon-Nr. ¹						
Geburtsdatum						
Geburtsort						
Geschlecht	☐ m	w	☐ m	□ w	☐ m	w
Familienstand u. ggfs. ver- wandtschaftliches Verhält- nis zum/-r Hilfesuchenden Staatsangehörigkeit						
Sozialversicherungs- nummer						
Steueridentifikationsnr.						
Bei Nicht-Deutschen: Aufenthaltstitel:						
- BÜMA	☐, gültig bis:		☐, gültig bis:		☐, gültig bis:	
- Aufenthalts- gestattung	□, §	AufenthG	□, §	AufenthG	□, §	AufenthG
	gültig bis:		gültig bis		Gültig bis:	
- Duldung , weil die Ausreise noch nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen	□ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein	□ ja :	☐ nein
aus anderen Gründen:	Gründe:		Gründe:		Gründe	

Angaben für weitere Personen im Haushalt bitte auf einem Extrablatt machen.

Bitte alle Angaben im Antrag durch entsprechende Unterlagen belegen!

¹ Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig

Angaben zu weiteren Personen:

	weitere im Haushalt lebende Person	weitere im Haushalt lebende Person	weitere im Haushalt lebende Person
Familienname u.ggfs. Geburtsname			
Vorname			
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr., Telefon-Nr. ¹			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Geschlecht	□ m □ w	□ m □ w	□ m □ w
Familienstand u. ggfs. ver- wandtschaftliches Verhält- nis zum/-r Hilfesuchenden			
Staatsangehörigkeit			
Sozialversicherungs- nummer			
Steueridentitätsnummer			
Bei Nicht-Deutschen: Aufenthaltstitel:			
- BÜMA	☐, gültig bis:	☐, gültig bis:	☐, gültig bis:
- Aufenthalts- gestattung	☐, § AufenthG	☐, § AufenthG	☐, § AufenthG
	gültig bis:	gültig bis	Gültig bis:
- Duldung	□ ja □ nein	□ ja □ nein	☐ ja ☐ nein
aus anderen Gründen:	Gründe:	Gründe:	Gründe

Bitte alle Angaben im Antrag durch entsprechende Unterlagen belegen!

¹ Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig

Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse: (anzugeben sind <u>alle</u> Einkünfte in Geld oder Geldeswert, auch wenn sie als Einkommen nicht anrechenbar sind!)

Name	•				
Vorna	ame				
Art des Einkommens	ist be- antragt	monatl. €	monatl. €	monatl. €	monatl. €
selbständige Arbeit					
unselbständige Arbeit					
Ausbildungs- vergütung					
Krankengeld					
sonstige Leistung d. Krankenvers.					
Arbeitslosengeld nach SGB III					
Arbeitslosengeld II nach SGB II					
sonstige Leistung d. Bundesagentur f. Arbeit					
Altersrente					
Rente wegen Erwerbsminderung					
Witwen- Waisenrente					
Betriebs- /Zusatzrente					
sonstige Rente/ Pension					
Pflegegeld					
Wohngeld/ Lastenzuschuss					
Vermietung und Verpachtung					
Unterhalt					
Unterhaltsvorschuss					
Kindergeld					
Elterngeld					
Kapitalerträge					
wiederkehrende Leistungen Dritter					
sonstige Einkünfte:					

Angaben über ggfs. zu berücksichtigende Ausgaben:

Art der Ausgabe	monatl. €	Art der Ausgabe	monatl. €
Hausratversicherung		Aufwendungen f. Arbeitsmittel	
Haftpflichtversicherung		Fahrtkosten zur Arbeitsstättekm (einfache Entfernung.)	
sonstige Vers.:		Beiträge zu Berufsverbänden	
		Sonstiges	

Angaben zur Krar	nken- un	d Pflegeversiche	erung:				
Name der Versicherun	g:]		
Beziehungsweise:	ziehungsweise:						
Art der Versicherung					1		
☐ Pflichtversicherung	Frei	willige Versicherung	☐ Privatversich	nerung			
Mitgliedsnummer der Versicherung							
Wer ist Hauptversicher	ter:						
Beitragshöhe Krankenversicherung	mona	ıtl. € Beitragshöl Pflegeversi		monatl. €			
Die Beiträge ☐ zahle	e ich direkt]		
□ werd	len von Arl	beitgeber/Rentenvers	sicherung gezahlt				
Angaben über under Haushaltsgen getrennt-lebende oder au Kindern, alle minderjährig Eltern und Adoptiveltern) Familien- und Vorname	neinscha Ifgehobene gen oder vol	aft: (anzugeben sind g Lebenspartnerschaften	etrenntlebende ode , beide Elternteile z	er geschiedene zu minderjährige	Ehegatten, en oder volljähriger		
rammen- und vorname	datum	hältnis zum Hilfe- suchenden	Anscrimt				
Tatsächli	ch gezah	lter Unterhalt ist ι	ınter "Einkomn	nen" anzug	eben!		
Aufenthaltsverhä	ltnisse d	les/der Hilfesuch	nenden:				
Einreise nach Deutsch	land am						

von

Zugezogen nach Norderstedt am

Seite 4

Angaben zu den Kosten der Unterkunft:

Zahl der Persone	n in der Wohnung:		Wohnfläche der Wohnung		m²	
		1. 6				
☐ Miete:	monatlic		don Mintle	-4		
Kaltmiete:			In den Mietkosten ☐ Warmwasserbereitu ☐ Stromkosten			reitung
Nebenkosten:					☐ Kochgas	
Heizungskosten:						
Gesamtmiete:						
☐ Haus-Wohnun						
Bitte legen Sie eir	ne Aufstellung über d	ie Hauslaste	n bei			
☐ Mietfreies Wo	hnen					
□ Notunterkunft						
Nutzungsentgelt r						
Trutzungoonigon 1	nonation.					
Γ						
	: Es wird um Überw	eisung der Le	_	folgen	des Konto gebeten	
Konto-Inhaber			IBAN			
bei Bank:			BIC			
bei Hilfen zur Gesu	Indung: : Wovon wurde der Leb ndheit oder zur Pflege: ngsleistungen nicht aus	Warum bestel	nt keine Kran	ken- o	der Pflegeversicherun	
_						

Zusammenstellung wichtiger Informationen (Merkblatt)

Was sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und wer erhält sie?

Leistungen nach dem AsylbLG erhält, wer die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG erfüllt und seinen Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen bzw. Vermögen bestreiten kann. Die Leistung wird von der Stadt Norderstedt im Namen und im Auftrag des Kreises Segeberg erbracht.

Welche Hilfen gibt es?

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) erhält, wer sich weniger als 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Analogleistungen (§2 AsylbLG) erhält, wer sich seit mindestens 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG) wird zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände, erforderlicher Schutzimpfungen und medizinisch gebotener Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Bei der Feststellung, ob es sich um eine Behandlung einer akuten oder Schmerzerkrankung bzw. um eine unaufschiebbare Zahnbehandlung handelt, ist im Zweifelsfall ein Gutachten des Amtsarztes erforderlich.

Bevor Sie eine kostenpflichtige Behandlung aufnehmen, sprechen Sie daher immer Ihre/n Sachbearbeiter/in an.

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) können gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind. Hierunter fallen zum Beispiel die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder, die noch Grundleistungen beziehen. Näheres erfahren Sie bei Ihrem Sozialhilfesachbearbeiter.

Zahlung und Erstattung von Leistungen nach dem AsylbLG

Die Leistung wird meistens als nicht zurück zu zahlende Leistung gezahlt, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen erbracht.

Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da es sich nicht um eine rentengleiche Dauerleistung handelt.

Rückzahlungen durch Sie sind möglich, wenn die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurde.

Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Leistungen nach dem AsylbLG beantragt oder erhält, hat nach § 9 AsylbLG i.V. m.

§§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen des Jobcenters oder der Bundesagentur für Arbeit, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Auslandsaufenthalte und Reisen im Bundesgebiet von mehr als 3 Wochen Dauer

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Das Sozialamt erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Sozialamt mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nach § 12 AsylbLG verschiedene Daten erhoben.

Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert. Zur Zahlbarmachung der Leistung werden Name, Anschrift und Bankverbindung der Stadtkasse mitgeteilt.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)

vom 11. 12. 1975 (BGBI I S. 3015) in der geltenden Fassung

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 - 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 - 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlagen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB)

in der Fassung vom 12.04.1986 (BGBI I S. 393)

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Weitere Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen können Sie auf Wunsch auch in Ihrem Sozialamt erhalten.

Seite 8

Erklärung der antragstellenden Personen

Ich habe das vorstehende Merkblatt sowie eine Mehrausfertigung zum Verbleib bei mir erhalten und gelesen. Die im Antrag genannten Personen hatten ebenfalls Gelegenheit, das Merkblatt zu lesen.

Den Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit seinen Anlagen habe ich für mich und für die mit mir in einem Haushalt zusammenlebenden minderjährigen Kinder wahrheitsgemäß ausgefüllt.

Die Angaben zu den anderen Personen habe ich ausgefüllt, weil ich sorgeberechtigt bin bzw. mir Vollmacht erteilt wurde.

Andere Personen haben ihre Angaben durch ihre Unterschrift (unten) bestätigt oder einen eigenen Vordruck ausgefüllt.

Soweit sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) abweichend von den Antragsangaben entwickeln, werden die Unterzeichner die Änderungen unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialamt mitteilen. Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen.

Bescheide in Angelegenheiten des Asylbewerberleis werden:	tungsgesetzes sollen an die nachstehende Person gesandt
☐ den auf der 1. Seite genannten Antragsteller	
□ eine andere Person, nämlich (Name, Vorname, g	enaue Anschrift).
Die übrigen Personen werden von dieser Person info	rmiert
Es werden die Unterschriften aller volljährigen Persor	
Datum	Unterschrift
Datum	Unterschrift
Determ	Hatara bell
Datum	Unterschrift
Datum	Unterschrift
Datum	Unterschrift

Vermögenserklärung

Ich/Wir sowie alle im Antrag mit aufgeführten, von mir/uns vertretenen minderjährigen Kinder verfügen über folgendes Vermögen bzw. Vermögenswerte:

Wenn Sie keine Vermögenswerte haben, tragen Sie bitte "Nein" in jede Zeile ein. Ein einfaches Streichen genügt nicht!

Name der Antragstellerin/					
des Antragstellers					
Geld und geldwerte Anspr	riiche				
Bargeld	uciie	bei			€
Bargeid		501			C
Girokonten	Kto.Nr.	bei			€
andere Konten	Kto.Nr.	bei			€
(paypal, Tagesgeld usw.)					
Sparguthaben	Kto.Nr.	bei			€
(auch Sparverträge)					
Bausparverträge (derzeitiger Stand)	Kto.Nr.	bei			€
Wertpapiere	Art	bei			€
(Aktien, Pfandbriefe usw.)					
Kapitalbildende Versicherungen	Vers.Nr.	bei			€
(z.B. Lebensvers.,Sterbegeld-					
vers., Zusatzrentenvers.)					(derzeitiger Rückkaufswert)
Sachwerte					
Kraftfahrzeuge	Amtl. Kennzeichen Typ	Baujahr	km-Stand	Zeitwert	€
Schmuckstü-	Art			Wert	€
cke/Kunstgegenstände					
sonstige Sachwerte	Art			Wert	€
Forderungen gegen Dritte	(z.B. auch An	sprüche	aus Überla	assungsver	trägen)
Darlehen und Hypotheken	Schuldner				€
sonstige Forderungen	Schuldner				€
Haus- und Grundbesitz	1				
Art Lage				Schätzwert	€
Schenkungen an Dritte (in	den letzen 10	U Janre	n)		
Art				Wert	€
Vorstehende Angaben wurd	len nach heste	m Wiee	en und Gev	vissen dem	acht
· ·				•	
Mir/Uns ist bekannt, dass w				_	•
Folgen haben und dadurch	zu Unrecht erla	angte Le	eistungen e	rstattet wer	den müssen.
Ich/Wir haben zur Kenntnis	genommen, da	ass der	Fachbereic	h Sozialhilfe	e die Möglichkeit hat
einen Kontenabruf (§ 93 Ab	s.8 AO) beim I	Bundesz	zentralamt f	ür Steuern	durchzuführen.
Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, jede Änderung in den Vermögensverhältnissen unverzüglich					
mitzuteilen.		Ü	·		ŭ
Norderstedt, den	_				
,	_				
			Untorsch	riften des Antros	stellers und des Ehegatten/Dartne

Dieser Auszug aus dem Antragsformular ist für Sie bestimmt. Bitte sorgfältig durchlesen und beachten!

Zusammenstellung wichtiger Informationen (Merkblatt)

Was sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und wer erhält sie?

Leistungen nach dem AsylbLG erhält, wer die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG erfüllt und seinen Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen bzw. Vermögen bestreiten kann. Die Leistung wird von der Stadt Norderstedt im Namen und im Auftrag des Kreises Segeberg erbracht.

Welche Hilfen gibt es?

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) erhält, wer sich weniger als 18 Monate ohne wesentliche Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Analogleistungen (§2 AsylbLG) erhält, wer sich seit mindestens 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG) wird zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände, erforderlicher Schutzimpfungen und medizinisch gebotener Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Bei der Feststellung, ob es sich um eine Behandlung einer akuten oder Schmerzerkrankung bzw. um eine unaufschiebbare Zahnbehandlung handelt, ist im Zweifelsfall ein Gutachten des Amtsarztes erforderlich.

Bevor Sie eine kostenpflichtige Behandlung aufnehmen, sprechen Sie daher immer Ihre/n Sachbearbeiter/in an.

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) können gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind. Hierunter fallen zum Beispiel die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder, die noch Grundleistungen beziehen. Näheres erfahren Sie bei Ihrem Sozialhilfesachbearbeiter.

Zahlung und Erstattung von Leistungen nach dem AsylbLG

Die Leistung wird meistens als nicht zurück zu zahlende Leistung gezahlt, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen erbracht.

Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da es sich nicht um eine rentengleiche Dauerleistung handelt.

Rückzahlungen durch Sie sind möglich, wenn die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurde.

Dieser Auszug aus dem Antragsformular ist für Sie bestimmt. Bitte sorgfältig durchlesen und beachten!

Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Leistungen nach dem AsylbLG beantragt oder erhält, hat nach § 9 AsylbLG i.V. m.

§§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen des Jobcenters oder der Bundesagentur für Arbeit, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Auslandsaufenthalte und Reisen im Bundesgebiet von mehr als 3 Wochen Dauer

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Das Sozialamt erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Sozialamt mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nach § 12 AsylbLG verschiedene Daten erhoben.

Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert. Zur Zahlbarmachung der Leistung werden Name, Anschrift und Bankverbindung der Stadtkasse mitgeteilt.

Dieser Auszug aus dem Antragsformular ist für Sie bestimmt. Bitte sorgfältig durchlesen und beachten!

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)

vom 11. 12. 1975 (BGBI I S. 3015) in der geltenden Fassung

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 - 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 - 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlagen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB)

in der Fassung vom 12.04.1986 (BGBI I S. 393)

§ 263 Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Weitere Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen können Sie auf Wunsch auch in Ihrem Sozialamt erhalten.